

# Satzung des "Retzbacher Carneval Club"

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen " Retzbacher Carneval Club"
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen und trägt den Namen Retzbacher Carneval Club
- (3) Er wurde im Dezember 1974 gegründet.
- (4) Er hat seinen Sitz im Markt Zellingen, Ortsteil Markt Retzbach
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01-31.12)

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Ausbildung und Heranführung junger Menschen an Karneval und Brauchtum.
  - b) Gestaltung von karnevalistischen Veranstaltungen.
  - c) Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes und anderer Vereine

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die sich an den Veranstaltungen des Vereins betätigt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Kündigung, zum Schluss des Kalenderjahres
  - c) durch Ausschluss

## **§ 5**

# **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gegeben, das passive ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Retzbacher Carneval Club und satzungsmäßige Beschlüsse der Organe des Retzbacher Carneval Club zu beachten.
- (4) Die Mitglieder des Retzbacher Carneval Club zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird und im 1. Quartal fällig ist.

## **§ 6**

# **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Vorstandschaft.
  - c) der geschäftsführende Vorstand
  - d) der Vorstand i.S. § 26 BGB
- (2) die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 7**

# **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe in der „Main-Post“ den Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründe fordert.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizustellen sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
  - b) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - c) Die Entlastung der Vorstandschaft.
  - d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
  - e) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.
  - f) Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
  - g) Änderungen der Geschäftsordnung
  - h) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - i) Die Auflösung des Vereins.

## **§ 8**

### **Die Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a, dem 1. Vorsitzenden
- b, dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c, dem 1. und 2. Kassier
- d, dem 1. und 2. Schriftführer
- e, fünf Beisitzer

(2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind der Vorstandschaft unmittelbar verantwortlich.

(3) Der Vorstand bzw. geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(4) Sofern in der Amtsperiode Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

(5) Der Sitzungspräsident, Aktivensprecher, Elferratssprecher, Hallenwart gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an.

## **§ 9**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.

(2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

## **§ 10**

### **Der Vorstand im Sinne § 26 BGB**

(1) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung – Zweckänderung**

(1) Anträge auf Satzungsänderung- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- (1), Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher fristgerecht in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Alle von ihm erworben Mittel werden für den Vereinszweck verwendet. Im Falle der Auflösung des Vereins haben Mitglieder kein Recht am Vermögen. Dieses wird nach § 12 Abs. (4) der Satzung verwendet.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Markt Zellingen, Ortsteil Retzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses eine Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am ..... in Retzbach beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 21. Mai 1976. Tritt damit außer Kraft.